S 6 AL 187/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 AL 187/97
Datum	28.10.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 AL 39/00
Datum	11.07.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung der Beklagten und die Anschlussberufung der Beigeladenen wird das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 28. Oktober 1999 aufgehoben und die Klage abgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten beider Instanzen sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die HÃ¶he der der KlÃ¤gerin zu gewÃ¤hrenden Arbeitslosenhilfe (Alhi) fÃ¼r den Zeitraum vom 26.06.1996 bis zum 05.10.1997. Streitig ist hierbei speziell die HÃ¶he des Freibetrages fÃ¼r die der KlÃ¤gerin wegen eines Arbeitsunfalles vom 21.09.1963 gezahlte Verletztenrente.

Die am â¦1945 geborene und geschiedene KlÃ¤gerin war bis zum 31.12.1991 als Textilzeichnerin und zuletzt als Stepperin beschÃ¤ftigt. Sie bezog Arbeitslosengeld (Alg) vom 03.01.1992 bis zum 18.01.1994. Am 06.01.1994 stellte die KlÃ¤gerin erstmals einen Antrag auf Alhi. Als weiteres Einkommen gab sie zwei Verletztenrenten, ausgezahlt von der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und GaststÃ¤tten, in HÃ¶he von jeweils monatlich 612,00 DM an.

Diese Verletztenrenten haben folgende Grundlagen:

(1) Durch Bescheid des FDGB-Kreisvorstandes, Verwaltung der Sozialversicherung, vom 12.12.1990 wurde bei der KlÃ¤gerin ab Juni 1989 eine chronisch obstruktive Bronchitis durch Formaldehydexposition als Berufskrankheit mit einem KÃ¶rperschaden von 20 % anerkannt. Wegen der Folgen der zuerkannten Berufskrankheit gewÃ¤hrte die Beigeladene gemÃ¤Ã Â§ 1154 Abs. 1 Reichsversicherungsordnung (RVO) eine Verletztenrente nach einer Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE) um 20 v.H.

(2) Durch Bescheid des FGDB-Kreisvorstandes, Verwaltung der Sozialversicherung, vom 15.05.1964 war der KlÃ¤gerin auf Grund eines Arbeitsunfalles vom 21.09.1963 ab dem 27.01.1964 eine Rente nach einem Grad des KÃ¶rperschadens von 30 % bewilligt worden. Als Folgen des Unfalles waren anerkannt worden: Zustand nach Amputation des 5. Fingers und Teilamputation des Metacarpale V rechts. Ausgedehnte Narben, teilweise mit Keloidbildung im Bereich des HandrÃ¼ckens rechts. EinschrÃ¤nkung der Beweglichkeit des 4. Fingers rechts. Weiter enthÃ¤lt der Bescheid den Vermerk, dass der KÃ¶rperschaden vorÃ¼bergehend in dieser HÃ¶he festgesetzt sei und eine Neufestsetzung nach Untersuchung erfolge. Durch Schreiben der Ãberleitungsanstalt Sozialversicherung, Ã¤rztliches Begutachtungswesen, vom 27.03.1991 teilte MR Dr. K â¦ der LVA Sachsen mit, nach Angaben der KlÃ¤gerin sei etwa ein Jahr spÃ¤ter eine Nachuntersuchung durchgefÃ¼hrt worden, nach welcher die Rente von rund 80 DM auf ungefÃ¤hr 60 DM herabgesetzt worden sei. Ein diesbezÃ¼glicher Bescheid kÃ¶nne jedoch nicht vorgelegt werden. Diese Rentenzahlung wurde auf Grund des anerkannten Arbeitsunfalles von der Sozialversicherung der DDR durch die Ãberleitungsanstalt Sozialversicherung und anschlieÃend die beigeladene BG entsprechend dem ausgezahlten Zahlbetrag, ausgehend von einem Grad des KÃ¶rperschadens in HÃ¶he von 20 %, Ã¼bernommen. Die Beigeladene ging hierbei gemÃ¤Ã Â§ 1154 Abs. 1 RVO von einer MdE um 20 v.H. aus. Am 13.12.1999 stellte die KlÃ¤gerin bei der Beigeladenen den Antrag auf ErhÃ¶hung der letzten Rente betreffend den Unfall aus dem Jahre 1963. Dies lehnte die Beigeladene durch Bescheid vom 11.02.2000 ab. Den hiergegen eingelegten Widerspruch der KlÃ¤gerin wies die Beigeladene durch Widerspruchsbescheid vom 30.11.2000 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck, da auf Grund der Ãberleitungsvorschriften der RVO die Zahlung der Unfallrente von der Sozialversicherung der DDR im MÃ¤rz 1991 nach einem KÃ¶rperschaden von 20 v.H. Ã¼bernommen worden sei. Dagegen hat die KlÃ¤gerin Klage zum Sozialgericht Chemnitz erhoben. (Diese ist unter dem Az: S 8 U 349/2000 anhÃ¤ngig).

Durch Bescheid vom 04.02.1994 bewilligte die Beklagte Alhi nach einem Bemessungsentgelt von 450,00 DM nach der Leistungsgruppe A sowie dem allgemeinen Leistungssatz. Dabei nahm sie eine vollstÃ¤ndige Anrechnung der Verletztenrenten vor. Dies fÃ¼hrte zu einem Auszahlungsbetrag von 25,56 DM wÃ¶chentlich.

Nach dem gegen diesen Bescheid eingelegten Widerspruch nahm die Beklagte mehrfach unterschiedliche Berechnungen vor: Nach einer vollstÃ¤ndigen Aufhebung der Anrechnung (LA Bl. 29) ermittelte sie einen Anrechnungsbetrag von monatlich

476,58 DM (LA Bl. 32). Dem widersprach die KlÃ¤gerin erneut.

Nach Vorlage der letzten beiden Rentenbescheide vom 22.12.1993, betreffend die Anpassung der Zahlungen zum 01.01.1994, nahm die Beklagte erneut eine geÃ¤nderte Berechnung vor: In dem Bescheid vom 11.10.1994 bewilligte sie der KlÃ¤gerin einen wÃ¶chentlichen Betrag von 166,90 DM, ausgehend von einem Bemessungsentgelt von 450,00 DM, der Leistungsgruppe A/allgemeiner Leistungssatz sowie einem Anrechnungsbetrag von 48,86 DM wÃ¶chentlich. Im Ãbrigen wies die Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 08.11.1995 den Widerspruch der KlÃ¤gerin als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Dieser Widerspruchsbescheid wurde bestandskrÃ¤ftig.

In der Zeit vom 27.12.1994 bis zum 26.12.1995 hatte die KlÃ¤gerin ein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis im Rahmen einer AB-MaÃnahme bei der Gemeindeverwaltung C â¦ Im Anschluss daran beantragte sie ab dem 27.12.1995 erneut Alg. Diese Leistung bewilligte die Beklagte nach einer fiktiven Einstufung gemÃ¤Ã Â§ 112 Abs. 7 AFG. Zuletzt ergab sich hierbei ein wÃ¶chentlicher Betrag von 239,40 DM, ausgehend von einem Bemessungsentgelt von 580,00 DM, der Leistungsgruppe A und dem allgemeinen Leistungssatz. Mit Ablauf des 25.06.1996 war dieser Anspruch erschÃ¶pft.

Daran anschlieÃend beantragte die KlÃ¤gerin erneut die GewÃ¤hrung von Alhi. Inzwischen betrugen die von ihr ebenfalls bezogenen Verletztenrenten jeweils 361,50 DM.

Am 22.07.1996 erlieÃ die Beklagte hierzu zwei Bewilligungsbescheide. FÃ¼r die Zeit vom 26.06. bis zum 29.06.1996 bewilligte sie, ausgehend von einem Bemessungsentgelt von 580,00 DM einen wÃ¶chentlichen Betrag in HÃ¶he von 45,00 DM, unter Anrechnung eines Teilbetrages der Verletztenrente von 166,80 DM wÃ¶chentlich. FÃ¼r die Zeit ab dem 01.07.1996 bewilligte die Beklagte, ausgehend von einem Bemessungsentgelt von 560,00 DM einen wÃ¶chentlichen Betrag in HÃ¶he von 39,60 DM, ebenfalls unter Anrechnung von 166,80 DM.

Am 12.08.1996 legte die KlÃ¤gerin hiergegen Widerspruch ein. Es sei bekannt, dass Verletztenrenten nicht auf die Alhi angerechnet wÃ¼rden. Nach einer nochmaligen PrÃ¼fung der Berechnung Ã¤nderte die Beklagte durch Bescheid vom 11.11.1996 die HÃ¶he der Leistung fÃ¼r die Zeit vom 26.06. bis zum 29.06.1996 und durch Bescheid vom 14.11.1996 fÃ¼r die Zeit ab dem 01.07.1996. FÃ¼r die Zeit vom 26.06.1996 bewilligte die Beklagte der KlÃ¤gerin einen wÃ¶chentlichen Betrag in HÃ¶he von 93,06 DM. Hierzu ging sie von einem Bemessungsentgelt von 560,00 DM, der Leistungsgruppe A/allgemeiner Leistungssatz und einem Anrechnungsbetrag in HÃ¶he von 113,31 DM aus. In entsprechender HÃ¶he erfolgte die Bewilligung ab dem 01.07.1996.

Dem widersprach die KlÃ¤gerin erneut. Bei der Verletztenrente handele es sich nicht um Einkommen.

Durch weiteren Bescheid vom 03.01.1997 nahm die Beklagte ab dem 01.01.1997

eine Anpassung an die Leistungsverordnung des Jahres 1997 vor. Hierbei ergab sich ein wÃ¶chentlicher Betrag von 90,06 DM, die Ã¼brigen Berechnungsparameter blieben unverÃ¤ndert.

Durch Widerspruchsbescheid vom 10.02.1997 wies die Beklagte den Widerspruch im Ãbrigen als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Voraussetzung fÃ¼r einen Anspruch auf Alhi gemÃ¤Ã Â§ 134 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AFG sei das Vorliegen von BedÃ¼rftigkeit. GemÃ¤Ã Â§ 138 Abs. 1 Nr. 1 AFG sei im Rahmen der BedÃ¼rftigkeitsprÃ¼fung das Einkommen des Arbeitslosen zu berÃ¼cksichtigen. Dazu sei in Â§ 11 der Arbeitslosenhilfe-Verordnung ausgefÃ¼hrt, dass Einkommen aus einer Verletztenrente der gesetzlichen Unfallversicherung bis zur HÃ¶he des Betrages, der in der Kriegsopferversorgung bei gleicher Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit als Grundrente und SchwerstbeschÃ¤digtenzulage gewÃ¤hrt wÃ¼rde, nicht als Einkommen gelte. Bei einer Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit um 20 v.H. sei ein Betrag von 2/3 der Mindestgrundrente nicht anzurechnen. Hieraus ermittelte die Beklagte einen wÃ¶chentlichen Anrechnungsbetrag von 113,31 DM.

1. Rente: 361,50 DM./. 116,00 DM Freibetrag (174,00 DM x 2: 3) = 245,50 DM Anrechnungsbetrag monatlich

2. Rente: 361,50 DM./. 116,00 DM Freibetrag = 245,50 DM Anrechnungsbetrag monatlich

1. und 2. Anrechnungsbetrag: 245,50 DM + 245,50 DM = 491,00 DM monatlich 491,00 DM monatlich: 13 x 3 = 113,31 DM wÃ¶chentlich

Hiergegen hat sich die KlÃ¤gerin am 07.03.1997 an das Sozialgericht Chemnitz gewandt. BezÃ¼glich der Amputation des 5. Fingers bestehe mindestens eine Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit um 30 v.H. Hierzu beantrage sie die Einholung eines SachverstÃ¤ndigengutachtens.

Die Beklagte hat demgegenÃ¼ber eingewandt, die Verletztenrente werde nach einer MdE um 20 v.H. bemessen. Dies ergebe sich auch aus den Rentenanpassungsbescheiden vom 20.12.1995. Im Ãbrigen kÃ¤me es bei einer Ãnderung der ErwerbsfÃ¤higkeit um 30 v.H. lediglich zu einer Verringerung des Anrechnungsbetrages.

Durch weiteren Bescheid vom 19.06.1997 hat die Beklagte ab dem 25.06.1997 eine Neuberechnung vorgenommen. Darin ist sie weiterhin von einem Bemessungsentgelt in HÃ¶he von 560,00 DM sowie einem wÃ¶chentlichen Anrechnungsbetrag der Verletztenrenten in HÃ¶he von 113,31 DM ausgegangen. Zudem seien als Einkommen auch die Zinsen des Sparkontos in HÃ¶he von jÃ¤hrlich 93,00 DM/wÃ¶chentlich 1,79 DM anzurechnen. Der anzurechnende Einkommensbetrag belaufe sich damit auf 115,10 DM. Dies ergab einen wÃ¶chentlichen Leistungsbetrag von 88,32 DM.

Auch hiergegen hat die KlÃ¤gerin am 14.07.1997 Widerspruch eingelegt.

Hieran anschlieÃend hat die Beklagte nochmals eine Neuberechnung vorgenommen, weil sich ab dem 01.07.1997 die Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) auf 184,00 DM erhÃ¶ht hatte. Daher seien nunmehr nur noch 110,23 DM wÃ¶chentlich anzurechnen. Durch Bescheid vom 01.09.1997 hat die Beklagte fÃ¼r die Zeit vom 26.06. bis zum 30.06.1997 einen wÃ¶chentlichen Betrag von 86,61 DM bewilligt. Hierbei ist sie von einem Bemessungsentgelt von 560,00 DM, einer ungekÃ¼rzten Leistung in HÃ¶he von 203,40 DM sowie einem Anrechnungsbetrag von 114,79 DM (113,00 DM der Verletztenrenten und 1,79 DM Zinsen des Sparkontos) ausgegangen. Durch weiteren Bescheid vom 04.09.1997 hat die Beklagte ab dem 01.07.1997 den wÃ¶chentlichen Betrag auf 90,38 DM angehoben. Dabei ist sie von einem Anrechnungsbetrag in HÃ¶he von insgesamt 112,02 DM (110,23 DM der Verletztenrenten und 1,79 DM Zinsen) ausgegangen.

Ab dem 06.10.1997 hat die KlÃ¤gerin Unterhaltsgeld (Uhg) bis einschlieÃlich dem 03.07.1998 bezogen.

Durch Widerspruchsbescheid vom 02.12.1997 hat die Beklagte auch den weiteren Widerspruch aus den bisherigen GrÃ¼nden als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckgewiesen. Hierin ist die Berechnung der AnrechnungsbetrÃ¤ge wie folgt erfolgt:

Anrechnungsbetrag ab 26.06.1997 1. Rente: 361,50 DM Rente./. 116,67 DM (Freibetrag 175,00 DM x 2: 3) = 244,83 DM Anrechnungsbetrag monatlich

2. Rente: 361,50 DM Rente./. 116,67 DM Freibetrag = 244,83 DM Anrechnungsbetrag monatlich

1. und 2. Anrechnungsbetrag: 244,83 DM + 244,83 DM = 489,66 DM monatlich 489,66 DM monatl.: 13 x 3 = 113,00 DM wÃ¶chentl. + 1,79 DM (Zinsen) = 114,79 DM

Anrechnungsbetrag ab 01.07.1997 1. Rente: 361,50 DM./. 122,67 DM (184,00 DM x 2: 3) = 238,83 DM

361,50 DM./. 122,67 DM = 238,83 DM

1. und 2. Anrechnungsbetrag: 238,83 DM + 238,83 DM = 477,66 DM: 13 x 3 = 110,23 DM + 1,79 DM (Zinsen) = 112,02 DM

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin am 05.01.1998 ebenfalls Klage zum Sozialgericht Chemnitz erhoben. Die Anrechnung der Verletztenrente wegen der Amputation des 5. Fingers rechts sei zu Unrecht erfolgt, da diesbezÃ¼glich eine MdE um 30 v.H. vorliege. Bei nach dem DDR-Recht anerkannten ArbeitsunfÃ¤llen gelte der Grad des KÃ¶rperschadens weiter als MdE.

Durch Beschluss vom 14.05.1999 hat das Sozialgericht die beiden anhÃ¤ngigen Klagen verbunden, gemÃ¤Ã Â§ 113 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Durch weiteren Beschluss vom 14.05.1999 hat das SG die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und GaststÃ¤tten, Erfurt, gemÃ¤Ã Â§ 75 Abs. 2 SGG beigeladen.

Die Beigeladene hat zu der Problematik ausgefÃ¼hrt, die Zahlung der Rente sei auf Grund der Ãbernahme der Zahlungsmitteilung durch die Sozialversicherung der DDR erfolgt. Danach sei der KlÃ¤gerin eine Rente nach einem KÃ¶rperschaden von 20 % gezahlt worden. Dieser gelte gemÃ¤Ã Â§ 1154 Abs. 1 RVO als Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III).

Die KlÃ¤gerin hat ausgefÃ¼hrt, eine Herabsetzung der Rente sei ihr nicht mehr erinnerlich. Sie habe lediglich Mitteilungen Ã¼ber die Anpassungen der Rente zum 01.07.1990 (152,00 DM) und zum 01.01.1991 (175,00 DM) erhalten.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem SG am 28.10.1999 hat der Vertreter der Beigeladenen dargestellt, dass dem Rentenzahlbetrag ab dem 01.07.1990 in HÃ¶he von 152,00 DM auf der Grundlage von Â§ 4 des Rentenangleichungsgesetzes vom 28. Juni 1990 ein Grad des KÃ¶rperschadens von 20 % zu Grunde lag.

Die KlÃ¤gerin hat in dieser Verhandlung ihr Begehren darauf reduziert, bei der Anrechnung der Unfallrente von einer MdE um 30 v.H. auszugehen.

Entsprechend hat das SG durch Urteil vom 28. Oktober 1999 die Beklagte verurteilt, bei der Anrechnung der Unfallrente der KlÃ¤gerin bis zum 05.10.1997 von einer MdE um 30 % auszugehen. Da kein Herabsetzungsbescheid feststellbar sei, der den Bescheid vom 15.05.1964 abgeÃ¤ndert habe, sei nicht die tatsÃ¤chlich gezahlte Rente maÃgeblich, sondern die HÃ¶he der MdE nach der die Rente hÃ¤tte gezahlt werden mÃ¼ssen.

Hiergegen hat die Beklagte am 22.02.2000 Berufung eingelegt. Die Beigeladene habe als zustÃ¤ndiger VersicherungstrÃ¤ger von der Sozialversicherung der ehemaligen DDR eine Rentenzahlung Ã¼bernommen, die nach einem Grad des KÃ¶rperschadens von 20 % erfolgt sei; dementsprechend sei die Weiterzahlung erfolgt. BerÃ¼cksichtigung bei der Berechnung kÃ¶nne dieser jedoch nur in der HÃ¶he finden, wie er von der zustÃ¤ndigen Berufsgenossenschaft auch bestÃ¤tigt worden sei.

Die Beigeladene hat am 29.02.2000 Anschlussberufung eingelegt.

Die KlÃ¤gerin hat hierzu geltend gemacht, ihr habe eine Verletztenrente nach einer MdE um 30 % zugestanden. Die HÃ¶he der tatsÃ¤chlichen Zahlung sei irrelevant. Nach dem Bescheid vom 15.05.1964 sei es zwar noch einmal zu einer Nachuntersuchung gekommen, ein abÃ¤ndernder schriftlicher Bescheid sei jedoch nicht ergangen. Die KlÃ¤gerin sei vielmehr davon ausgegangen, dass die ihr gewÃ¤hrte Rente einer MdE von 30 % entspreche. Aus Â§ 215 Abs. 1 SGB VII i.V.m. Â§ 1150 RVO sowie aus Artikel 19 des Einigungsvertrages folge, dass zu Zeiten der ehemaligen DDR zugebilligte Unfallrenten weiterzuzahlen seien, selbst fÃ¼r den Fall, dass gar kein Arbeitsunfall oder keine Berufskrankheit vorgelegen habe.

Die Beklagte ist demgegenÃ¼ber der Auffassung, Ã¼ber die HÃ¶he der MdE kÃ¶nne nur die Beigeladene eine Entscheidung treffen. Soweit von dieser eine hÃ¶here MdE anerkannt werde und entsprechend eine hÃ¶here Rente gezahlt werde, werde die Alhi entsprechend der festgesetzten MdE neu berechnet. Die Regelung des Â§ 11 Alhi-VO solle bewirken, dass in bestimmten Einkommenssituationen gewisse EinkommensgrÃ¶Ãen nicht auf die Alhi angerechnet wÃ¼rden.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 28. Oktober 1999 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beigeladene beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 28. Oktober 1999 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Wegen den weiteren Einzelheiten zum Sach- und Rechtsstreit wird auf die Verwaltungsakten der Beklagten (Band I und II), AuzÃ¼ge aus der BG-Akte (U 6/05808/38S) sowie die Ablichtung dieser Akte von Blatt 1 bis 85, die Akten des Sozialgerichts (Az: S 6 AL 6/98 und S 6 AL 187/97) sowie die Akten des LSG (L 3 AL 44/00 und L 3 AL 39/00), die Gegenstand der Verhandlung, Beratung und Entscheidung waren, verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung der Beklagten ist statthaft (Â§Â§ 143, 144 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz -SGG-) sowie form- und fristgerecht eingelegt (Â§ 151 SGG).

Entsprechendes gilt auch fÃ¼r die Anschlussberufung der Beigeladenen, die gemÃ¤Ã Â§ 202 SGG i.V.m. Â§Â§ 521, 522 Zivilprozessordnung (ZPO) mÃ¶glich ist. Zwar ist die Beigeladene durch das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 28. Oktober 1999 nicht unmittelbar beschwert, denn der Urteilstenor verpflichtet lediglich die Beklagte zur Vornahme einer Ãnderung der Berechnung des Anrechnungsbetrages bzw. der HÃ¶he der auszuzahlenden Arbeitslosenhilfe (Alhi). FÃ¼r die (unselbststÃ¤ndige) Anschlussberufung ist jedoch eine Beschwer nicht erforderlich (BSG, Breithaupt 82, 920; BSGE 63, 167).

Sowohl die Berufung der Beklagten als auch die Anschlussberufung der Beigeladenen sind begrÃ¼ndet. Zu Unrecht hat das Sozialgericht die Beklagte verurteilt, bei der Anrechnung der Unfallrente der KlÃ¤gerin von einer MdE um 30 % auszugehen. Die diesbezÃ¼glichen, im Urteilstenor genannten Bescheide der Beklagten sind rechtmÃ¤Ãig und verletzen die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten.

Auf die ungekÃ¼rzten LeistungsbetrÃ¤ge von 206,40 DM (1996: allgemeiner Leistungssatz fÃ¼r Alhi bei einem BE von 560,00 DM) sowie 203,40 DM (1997: allgemeiner Leistungssatz fÃ¼r Alhi bei einem BE von 560,00 DM) waren die Verletztenrenten der KlÃ¤gerin teilweise anzurechnen, so dass sich der von der Beklagten auszuzahlende Leistungsbetrag um die entsprechenden AnrechnungsbetrÃ¤ge minderte.

Rechtsgrundlage fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Alhi ist Â§ 134 ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz (AFG). Die KlÃ¤gerin war arbeitslos und stand der Arbeitsvermittlung zur VerfÃ¼gung. Sie hatte sich auch arbeitslos gemeldet und Alhi beantragt (Â§ 134 Abs. 1 Nr. 1 AFG). Zudem hat die KlÃ¤gerin innerhalb der geforderten Vorfrist Alg bezogen, ohne dass der Anspruch nach Â§ 119 Abs. 3 AFG erloschen war, Â§ 134 Abs. 1 Nr. 4 AFG. DarÃ¼berhinaus ist fÃ¼r den Anspruch auf Alhi erforderlich, dass der Arbeitslose bedÃ¼rftig ist, Â§ 134 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AFG . Bei der Feststellung des Umfanges der BedÃ¼rftigkeit waren die Verletztenrenten der KlÃ¤gerin zu berÃ¼cksichtigen.

Der Arbeitslose ist nach Â§ 137 Abs. 1 AFG bedÃ¼rftig, soweit er seinen Lebensunterhalt nicht auf andere Weise als durch Alhi bestreitet oder bestreiten kann und das Einkommen, das nach Â§ 138 AFG zu berÃ¼cksichtigen ist, die Alhi nach Â§ 136 AFG nicht erreicht.

GemÃ¤Ã Â§ 138 Abs. 1 Nr. 1 AFG ist im Rahmen der BedÃ¼rftigkeitsprÃ¼fung das Einkommen des Arbeitslosen, soweit Â§ 115 AFG nichts anderes bestimmt, zu berÃ¼cksichtigen. Â§ 138 Abs. 3 AFG fÃ¼hrt darÃ¼ber hinaus jedoch Leistungen an, die nicht als Einkommen gelten. Zwar sind Verletztenrenten in dieser Norm nicht genannt, das Bundesministerium fÃ¼r Arbeit und Sozialordnung kann jedoch nach Â§ 138 Abs. 4 AFG auch weitere, als die in Abs. 3 genannten Einnahmen bestimmen, die nicht als Einkommen gelten. Dabei kann auch NÃ¤heres Ã¼ber die Berechnung des Einkommens und Ã¼ber die abzusetzenden PauschbetrÃ¤ge festgelegt werden. In AusfÃ¼hrung dieser ErmÃ¤chtigung wurde die Alhi-VO vom 07.08.1994 (BGBl. I S. 6929) geÃ¤ndert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reform der Alhi vom 24.06.1996 (BGBl. I S. 878) erlassen. Nach Â§ 11 Nr. 2 Alhi-VO gilt Ã¼ber die Â§ 138 Abs. 3 AFG genannten Einnahmen hinaus nicht als Einkommen die Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung bis zur HÃ¶he des Betrages, der in der Kriegsopferversorgung bei gleicher Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit als Grundrente und KriegsbeschÃ¤digtenzulage gewÃ¤hrt wÃ¼rde; bei einer Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit um 20 v.H. ist ein Betrag von 2/3 bei einer MdE um 10 v.H. ist ein Betrag in HÃ¶he von 1/3 der Mindestgrundrente anzusetzen.

In Anwendung dieser Vorschrift hat die Beklagte zutreffend lediglich einen Anteil von 20 % der jeweiligen Mindestgrundrente nach dem BVG gemÃ¤Ã Â§ 31 Abs. 1 BVG i.V.m. der Anlage I zum Einigungsvertrag vom 31.08.1990 (BGBl. II S. 885 ff.) Kapitel VIII, Sachgebiet K, Abschnitt III Nr. 1 nicht als Einkommen angerechnet. Es war demgegenÃ¼ber nicht von einer BeschÃ¤digten-Grundrente nach einer MdE um 30 v.H. auszugehen. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des Â§ 11 Nr. 2 Alhi-VO. Danach bestimmt sich der Freibetrag der Verletztenrente nach dem dieser

entsprechenden Vom-Hundert-Satz der Mindestgrundrente. Es besteht also insoweit eine Kongruenz. Auch der Zweck der Norm des Â§ 11 Nr. 2 Alhi-VO spricht fÃ¼r eine Ãbereinstimmung zwischen dem prozentualen Betrag der tatsÃ¤chlich gewÃ¤hrten Verletztenrente und dem auf diese anzurechnenden Freibetrag einer BVG-Grundrente. Die Vorschrift steht im Zusammenhang der PrÃ¼fung der BedÃ¼rftigkeit nach Â§ 134 Abs. 1 Nr. 3, Â§Â§ 137, 138 AFG. Sie macht deutlich, dass jeweils ein bestimmter Anteil der Verletztenrente als (reiner) Ausgleich fÃ¼r pauschalierte Mehraufwendungen auf Grund der SchÃ¤digung nicht als Einkommen zu bewerten ist und daher einer BedÃ¼rftigkeit nicht entgegensteht. Dieser, nach dem BVG errechnete, Freibetrag der Verletztenrente erhÃ¶ht sich proportional mit dem Ansteigen der Verletztenrente, d.h. bei einer hÃ¶heren Verletztenrente ergibt sich jeweils ein verhÃ¤ltnismÃ¤Ãig hÃ¶herer Freibetrag. WÃ¼rde man demgegenÃ¼ber dem Begehren der KlÃ¤gerin folgen, ergÃ¤be sich in eben jenem VerhÃ¤ltnis eine diesem nicht entsprechende Verschiebung: Von einer tatsÃ¤chlich niedrigen Verletztenrente (nach einer MdE um 20 v.H.) wÃ¼rde ein unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãig hÃ¶herer Freibetrag (nach einer MdE um 30 v.H.) abgezogen.

Zudem ergibt sich auch aus den gesetzlichen ZustÃ¤ndigkeiten, dass es â entgegen der Auffassung des Sozialgerichts â nicht auf die materiell-rechtlich zutreffende MdE ankommt, bzw. diese von der Beklagten im Rahmen von Â§ 11 Nr. 2 Alhi-VO zu prÃ¼fen wÃ¤re, sondern die tatsÃ¤chliche HÃ¶he der von der BG gewÃ¤hrten Verletztenrente. Die auf Grund von anerkannten ArbeitsunfÃ¤llen oder Berufskrankheiten im Beitrittsgebiet ehemals von der Sozialversicherung der DDR gezahlten Renten wurden anhand des Rentenbestandes fÃ¼r den Zahlmonat Januar 1991 auf die gewerblichen Berufsgenossenschaften verteilt, vgl. Â§ 1159 RVO i.V.m. Anlage I zum Einigungsvertrag vom 31.08.1990, Kapitel VIII, Sachgebiet I, Abschnitt III Nr. 1 und 2 dazu. FÃ¼r die weitere HÃ¶he der Rentenzahlung ist Â§ 1154 Abs. 1 Satz 1 RVO maÃgebend. Danach gilt bei vor dem 01. Januar 1992 im Beitrittsgebiet festgestellten Renten der zu Grunde gelegte Grad des KÃ¶rperschadens als Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch. Es hat daher die auf Grund der Verteilung jeweils zustÃ¤ndige gewerbliche Berufsgenossenschaft zu prÃ¼fen, welcher Grad des KÃ¶rperschadens der Rente zu Grunde lag. FÃ¼r diese, hieraus folgende Bestimmung der MdE ist folglich die Beigeladene und nicht die Beklagte zustÃ¤ndig. Im Ãbrigen wÃ¼rde â allgemein betrachtet â die Auffassung der KlÃ¤gerin, der das Sozialgericht gefolgt ist, dazu fÃ¼hren, dass die Beklagte bei einer Anwendung von Â§ 11 Nr. 2 Alhi-VO jeweils in eigener ZustÃ¤ndigkeit eine Feststellung Ã¼ber die materiell-richtige HÃ¶he der MdE zu treffen hÃ¤tte. Die ZustÃ¤ndigkeit fÃ¼r diese Feststellung fÃ¤llt jedoch nach den Regelungen des SGB VII in den ZustÃ¤ndigkeitsbereich der UnfallversicherungstrÃ¤ger.

Auch die von der Beklagten ebenfalls berÃ¼cksichtigten Zinsen fÃ¼r das Sparguthaben der KlÃ¤gerin stellen Einkommen im Sinne von Â§ 138 Abs. 2 AFG dar (Niesel, AFG, 2. Auflage, Rdnr. 21 zu Â§ 138).

AbschlieÃend war auch die Reduzierung des Bemessungsentgeltes auf 560,00 DM zutreffend, da gemÃ¤Ã Â§ 242v AFG i. V. m. Â§ 136 Abs. 2b AFG eine Anpassung

mit dem Faktor 0,97 (580,00 x 0,97: tatsÃ¤chlich also eine Minderung) zu erfolgen hatte.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor, Â§ 160 Abs. 2 SGG.

Erstellt am: 08.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024